

Satzung der Auguste-Ahlborn-Stiftung

Präambel

Die Auguste-Ahlborn-Stiftung wurde aufgrund des Testaments der am 01. Juli 1991 verstorbenen Frau Auguste Ahlborn, zuletzt wohnhaft in Göttingen, Springstraße 12, errichtet.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Auguste-Ahlborn-Stiftung“.
- (2) Die Auguste-Ahlborn-Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung) in der Trägerschaft der Stadt Göttingen. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verwaltet.
- (3) Die Auguste-Ahlborn-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe im Stadtgebiet von Göttingen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die zur Verfügungstellung der stiftungseigenen Gebäude Springstraße 12 und Otto-Lauffer-Straße 13 a-c im Rahmen des Betreuten Wohnens für Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe in Göttingen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

(1) Das Vermögen der Auguste-Ahlborn-Stiftung besteht aus

a) den im Grundbuch von Weende, Band 85, Blatt 2937 eingetragenen Flurstücken:

-Grundstück Springstraße 12, Gemarkung Weende, Flur 4,	Flurstück 178/5	986 qm,
-Grundstück Otto-Laufer-Straße 13 a-c, Gemarkung Weende, Flur 4,	Flurstücke 178/3 und 179/3	823 qm,
- Gemarkung Weende, Flur 7,	Flurstück 250/91	2.560 qm,
- Gemarkung Weende, Flur 7,	Flurstück 321/98	2.500 qm,
- Gemarkung Weende, Flur 1,	Flurstück 337	3.000 qm,
- Gemarkung Bovenden, Flur 18,	Flurstück 49 1	10.108 qm,

sowie dem im Grundbuch von Sieboldshausen, Band 16, Blatt 486, eingetragenen Flurstück:

-Gemarkung Sieboldshausen, Flur 10,	Flurstück 30	22.204 qm
-------------------------------------	--------------	-----------

b) mündelsicher angelegtem Kapitalvermögen

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Stiftungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestands-erhaltung zu beachten ist.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung darf eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach § 4 Abs. 2 der Satzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

- a) Der/die Dezernent/in für Jugend oder Jugendhilfe der Stadt Göttingen, in Vertretung die Leitung des Fachbereichs Jugend der Stadt Göttingen und ein/e Vertreter/in der Stiftungsverwaltung,
- b) der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- c) zwei Personen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen zu benennen sind,
- d) drei Vertreter des Ortsrates Weende
- e) ein Vertreter des Jugendhilfe-Maßnahmenträgers der Auguste-Ahlborn-Stiftung.

Die Mitglieder zu a) und b) gehören dem Stiftungsbeirat Kraft ihres Amtes an. Die Mitglieder zu c) und d) werden vom Rat der Stadt Göttingen bzw. vom Ortsrat Weende gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG für die Dauer der Ratsperiode bestimmt und können von diesen auch abberufen werden; Wiederberufung ist möglich.

(3) Der/ die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Beirat aus den Reihen der unter b) bis e) genannten Personen gewählt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts der Stiftungsverwaltung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendhilfe-Maßnahmenträgers in der Stiftung,
- c) Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszwecks,
- e) Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden im Regelfall in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefasst. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn sechs Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates: Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Göttingen.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die Stadt Göttingen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach entsprechender Entscheidung des Stiftungsbeirates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Stadt Göttingen legt dem Stiftungsbeirat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von den Organen der Stadt Göttingen nicht mehr gewährleistet werden kann, so hat der Rat der Stadt Göttingen einen neuen Stiftungszweck zu beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und soll auf dem Gebiet der Jugendhilfe liegen.

(3) Der Rat der Stadt Göttingen kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Stadtgebiet von Göttingen zu verwenden hat.

§ 12
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Auguste-Ahlborn-Stiftung vom 13. September 1993, in der Fassung vom 06. Dezember 1995, außer Kraft.

Göttingen, 17.02.2017


Köhler
Oberbürgermeister